

Aktenzeichen: 4 AZR 88/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 4. April 1984
- 4 AZR 88/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. Dezember 1979
Bremen - 7 Ca 7364-7368, 7335/79 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. September 1981
Bremen - 3 Sa 15-20/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rettungssanitäter beim Roten Kreuz

Gesetz: BGB § 611 Rotes Kreuz; Arbeitsbedingungen für Angestellte
und Arbeiter des Deutschen Roten Kreuzes; Anlage 1 a
VergGr. VI b (Rettungssanitäter mit mehreren Ausbildungs-
tätigkeiten)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Arbeitsbedingungen des Roten Kreuzes; mehrere Ausbildungs-
tätigkeiten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 Sa 15 - 20/80 Bremen

Verkündet
am 4. April 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Pallas für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bremen vom
10. September 1981 - 3 Sa 15-20/80 - wird
auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind geprüfte Rettungssanitäter und seit den Jahren 1975 bzw. 1978 als solche bei dem Beklagten tätig. In den Arbeitsverträgen der Kläger ist die Geltung der Arbeitsbedingungen für Angestellte und Arbeiter des Deutschen Roten Kreuzes nebst Anlagen vereinbart worden. Die Kläger erhalten Vergütung nach VergGr. VII der Anlage 1 a zu den Arbeitsbedingungen des DRK.

Bei dem Beklagten werden im Rettungsdienst Zivildienstleistende eingesetzt. Diese müssen sich auf eine vereinsinterne Prüfung im Rahmen eines Erste-Hilfe-Lehrgangs vorbereiten und werden den Klägern jeweils für drei Wochen als "dritter Mann" auf dem Rettungswagen zugewiesen.

Die bei dem Beklagten neu eingestellten hauptamtlichen Kräfte (Rettungshelfer) durchlaufen eine maximal zwei Jahre dauernde Ausbildung zum Rettungssanitäter, die in folgende Ausbildungsabschnitte eingeteilt ist:

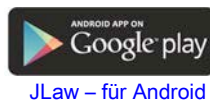
Teil 1 - Theorie (160 Stunden)

Teil 2 - Klinikum (160 Stunden)

Teil 3 - Ausbildung auf der Rettungswache (160 Stunden)

Teil 4 - Abschlußprüfung (40 Stunden).

Innerhalb des Ausbildungsabschnittes "Ausbildung auf der Rettungswache" sind die Rettungshelfer ebenso wie die Zivildienstleistenden als "dritter Mann" auf dem Rettungswagen den Klägern zugewiesen. Sowohl für die Zivildienstleistenden als auch für die in Ausbildung befindlichen neuen hauptamtlichen Kräfte werden vom Einsatzleiter der Rettungswache Begleitbögen erstellt, die sich auf Auskünfte der Rettungssanitäter stützen. Der Einsatzleiter fährt nur gelegentlich selber bei Einsätzen mit, um sich von den Fähigkeiten der Auszubildenden selbst zu überzeugen.



Mit Schreiben vom 14. März 1979 haben die Kläger erfolglos Vergütung nach VergGr. VI b der Anlage 1 a zu den Arbeitsbedingungen des DRK geltend gemacht. Mit der vorliegenden Klage begehren sie die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, an sie ab dem 1. April 1979 Vergütung nach VergGr. VI b der Anlage 1 a zu den Arbeitsbedingungen zu zahlen. Dazu haben sie vorgetragen, bei ihren Einsätzen vermittelten sie den Zivildienstleistenden und Rettungshelfern Fahrpraxis, Ortskunde und praktische Arbeit am Patienten. Mit diesen Tätigkeiten erfüllten sie das Merkmal der "mehreren Ausbildungstätigkeiten", da sie sowohl mehrere Lehrinhalte vermittelten als auch zwei verschiedene Personengruppen ausbildeten. Selbst wenn man davon ausgehen würde, daß sie nicht mehrere Ausbildungstätigkeiten ausübten, stünde ihnen die höhere Vergütung zu, da insofern eine Lücke im Vergütungssystem des Beklagten bestehe. Der Rettungssanitäter sei nämlich nicht dem "Sanitäter im Rettungsdienst" der VergGr. VII der Anlage 1 a zu den Arbeitsbedingungen gleichgestellt, sondern habe eine höhere Qualifikation, die im Vergütungssystem nicht berücksichtigt sei.

Die Kläger haben beantragt

festzustellen, daß die Kläger seit dem 1. April 1979 in die VergGr. VI b der Arbeitsbedingungen für Angestellte und Arbeiter des Deutschen Roten Kreuzes einzugruppieren sind.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, seit dem 1. April 1979 seien als hauptamtliche Mitarbeiter zum Zwecke der Ausbildung zum Rettungssanitäter nur ehemalige Zivildienstleistende eingestellt worden, so daß die Kläger keine unterschiedlichen Personengruppen ausbilden würden. Die Kläger hätten auch keinen Ausbildungsauftrag zur Ausbildung der Zivildienstleistenden bzw. Rettungshelfer. Diese Aufgabe komme dem Ausbildungsleiter einer Rettungswache zu. Die Rettungssanitäter hätten lediglich die Anwesenheit der Mitfahrer bei ihren Einsätzen zu bestätigen. Als Rettungssanitäter mit mehreren Ausbildungstätigkeiten könnten nur solche Rettungssanitäter angesehen werden, die im Besitz besonderer Lehrscheine des Beklagten seien und aufgrund dieser Lehrscheine verschiedene Ausbildungstätigkeiten ausübten.



Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klagen abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Klagender Kläger auf Vergütung nach VergGr. VI b der Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter des Beklagten abgewiesen.

Nachdem die Parteien in der Revisionsinstanz übereinstimmend erklärt haben, daß nach den mit den Klägern abgeschlossenen Arbeitsverträgen die nach den Arbeitsbedingungen jeweils zutreffende Vergütung zu zahlen ist, kam es für die Entscheidung des Rechtsstreits nur noch darauf an, ob die Kläger mit ihrer auszuübenden Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VI b Fallgruppe 11 b "Rettungssanitäter mit mehreren Ausbildungstätigkeiten" erfüllen. Das entspricht auch der Regelung von § 22 Abs. 1 der Arbeitsbedingungen, wonach maßgebend für die Vergütung die Eingruppierung ist, die auf der Grundlage der Tätigkeitsmerkmale erfolgt. Dementsprechend heißt es in Ziff. 2 Abs. 1 der Anlage 1, daß der Angestellte nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a entsprechend den ihm schriftlich übertragenen Tätigkeiten eingruppiert wird. Das spricht dafür, daß wie auch sonst nach den tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes, denen die Arbeitsbedingungen angeglichen sind, die Vergütung sich danach richtet, welche Tätigkeitsmerkmale durch die schriftlich übertragenen Tätigkeiten erfüllt werden. Das entspricht auch dem erkennbaren allgemeinen Ziel des Beklagten, die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer an die der öffentlichen Hand anzugleichen (vgl. BAG vom 13. Dezember 1973 - 5 AZR 213/73 - AP Nr. 9 zu § 611 BGB Rotes Kreuz). Dementsprechend legen auch die Vertragsparteien den aus dem BAT übernommenen Begriffen dieselbe Bedeutung bei, wie sie die Tarifvertragsparteien des BAT verwendet haben.



Auszugehen ist damit von Ziff. 2 der Anlage 1 a zu den Arbeitsbedingungen, wonach die gesamte auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe entspricht, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Diese Regelung entspricht weitgehend wörtlich der des § 22 BAT. Dementsprechend ist auch hier als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 - AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.).

Während das Arbeitsgericht ohne Festlegung der Arbeitsvorgänge davon ausgeht, daß die Kläger zumindest während der Hälfte ihrer Arbeitszeit Ausbildungstätigkeiten vornehmen würden, hat das Landesarbeitsgericht lediglich festgestellt, daß die Kläger als geprüfte Rettungssanitäter im Einsatz sind und bei ihren Einsätzen als sog. dritter Mann im Rettungswagen ein Zivildienstleistender oder auszubildender Rettungshelfer mitfährt. Zu Art und Umfang der Ausbildungstätigkeit fehlen nähere Feststellungen. Das Landesarbeitsgericht hat lediglich festgestellt, daß die Kläger den Zivildienstleistenden und Rettungshelfern Fahrpraxis, Ortskunde und praktische Arbeit am Patienten vermitteln. Welchen Zeitanteil diese Kenntnisvermittlung im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt, steht nicht fest. Das Revisionsgericht kann auch nicht von sich aus feststellen, welche Arbeitsvorgänge die Kläger als Rettungssanitäter und welche sie als Rettungssanitäter mit Ausbildungstätigkeiten im einzelnen erfüllen, da hierfür noch tatsächliche Feststellungen fehlen.

Auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge kommt es jedoch im vorliegenden Falle im Ergebnis deshalb nicht an, weil die Klage selbst dann nicht begründet ist, wenn man davon ausgeht, daß die Kläger mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge mit Tätigkeiten verrichten, bei denen sie Zivildienstleistenden und Rettungshelfern Fahrpraxis, Ortskunde und praktische Arbeit am Patienten



vermitteln. Auch dann erfüllen die Kläger nämlich nicht das Tätigkeitsmerkmal als "Rettungssanitäter mit mehreren Ausbildungstätigkeiten". Mit Recht nimmt nämlich das Landesarbeitsgericht an, daß die Kläger, wenn sie Fahrpraxis, Ortskunde und praktische Arbeit am Patienten vermitteln, nur in einem Ausbildungsgang tätig sind. Man könnte bereits daran zweifeln, ob die Kläger überhaupt Ausbildungstätigkeiten verrichten. Die Arbeitsbedingungen selbst bezeichnen nicht die Ausbildungstätigkeit näher, so daß auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgegriffen werden muß. Danach ist aber Ausbildungstätigkeit die Tätigkeit eines Ausbilders, die notwendig ist, um dem Auszubildenden bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Die Tätigkeit muß den Zweck verfolgen, jemanden auszubilden. Dabei steht die Vermittlung von Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten im Vordergrund. Die Kläger behaupten lediglich, daß sie den Zivildienstleistenden und Rettungshelfern bei den Rettungseinsätzen Fahrpraxis, Ortskunde und praktische Arbeit am Patienten vermitteln. Da dies bei Rettungseinsätzen geschieht, werden zwar die Zivildienstleistenden und Rettungshelfer durch die Anweisungen des Rettungssanitäters in die Tätigkeit während des Einsatzes mit eingeführt. Man kann aber fragen, ob dadurch auch eine gezielte Ausbildung in Form einer besonderen Vermittlung von konkreten Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt. Dazu gehörte wenigstens, daß die Rettungssanitäter etwa nach dem Einsatz die einzelnen Tätigkeiten erläutern und erklären sowie Sinn und Zweck der einzelnen Maßnahmen näher darlegen. Darin könnte auch eine besondere Ausbildungstätigkeit gesehen werden. Die Kläger haben dazu aber nichts Näheres vorgebracht.

Aber selbst wenn man mit den Klägern davon ausgeht, daß die Einweisung während des Einsatzes in Fahrpraxis, Ortskenntnisse und praktische Arbeit am Patienten ein Teil der Ausbildung sei, muß doch nach allgemeinen Auslegungsmerkmalen davon ausgegangen werden, daß es sich hierbei nicht um mehrere Ausbildungstätigkeiten handelt. Nur bei mehreren Ausbildungstätigkeiten ist aber das Merkmal der begehrten VergGr. VI b erfüllt.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht einmal davon aus, daß nicht schon dann mehrere Ausbildungstätigkeiten vorliegen,



wenn bei gleichem Ausbildungsinhalt verschiedene Personen oder Personenkreise ausgebildet werden. Die Arbeitsbedingungen verlangen vielmehr Ausbildungstätigkeiten. Die Tätigkeit der Kläger ist jedoch sowohl bei Zivildienstleistenden wie bei Rettungshelfern die gleiche Vermittlung von Fahrpraxis, Ortskunde und praktischer Arbeit am Patienten.

Mit Recht faßt auch das Landesarbeitsgericht diese unterschiedlichen Tätigkeiten bei Fahrpraxis, Ortskunde und Arbeit am Patienten zu einer einheitlichen Ausbildungstätigkeit zusammen. Es handelt sich in allen Fällen um die praktische Unterweisung und Einweisung in eine Tätigkeit beim Rettungseinsatz als Rettungshelfer. Die Tätigkeiten gehen ineinander über und sind voneinander auch nicht zu trennen, da sie jeweils nur innerhalb der einzelnen Rettungseinsätze ausgeübt werden. Etwas anderes wäre es, wenn die Kläger neben der praktischen Unterweisung beim Rettungseinsatz auch Unterricht erteilen würden oder Kurse in erster Hilfe abhielten. Irgendwelche Lehrveranstaltungen führen aber die Kläger nicht durch. So kann aber die Ausbildung allein im Rettungsdienst nur als eine Ausbildungstätigkeit angesehen werden. Damit sind die Merkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppe nicht erfüllt. Eine Lückenausfüllung oder Schaffung einer Art Zwischengruppe ist nicht möglich.

Zwar ist richtig, daß dann Bedenken anzumelden sind, wenn ein Rettungssanitäter nach den Arbeitsbedingungen ohnehin keine anderen Ausbildungstätigkeiten verrichten würde. Es könnte also möglich sein, daß für Rettungssanitäter speziell die unterschiedlichen Einweisungen in Fahrpraxis, Ortskunde und Tätigkeiten am Patienten jeweils spezielle Ausbildungstätigkeiten sind und dann von den Arbeitsbedingungen des Beklagten auch als mehrere Ausbildungstätigkeiten verstanden werden. Das würde dann aber vom allgemeinen Sprachgebrauch und Verständnis einer oder mehrerer Ausbildungstätigkeiten abweichen und nur dann gelten können, wenn bei dem Beklagten generell für Rettungssanitäter unter diesen Umständen mehrere Ausbildungstätigkeiten angenommen werden. Für einen solchen vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Begriff der Ausbildungstätigkeit für einen Rettungssanitäter beim Beklagten besteht jedoch kein Anhaltspunkt. Zwar konnte der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf Befragen



nicht angeben, was bei ihm unter mehreren Ausbildungstätigkeiten für einen Rettungssanitäter verstanden wird. Daraus folgt aber noch nicht, daß damit die Tätigkeit der Kläger als "mehrere Ausbildungstätigkeiten" angesehen werden müßte. Da jedenfalls theoretisch auch Ausbildung auf anderen Gebieten, etwa in Lehrgängen oder besonderen Kursen möglich ist, kann allein aus der Tatsache, daß der Beklagte mehrere Ausbildungstätigkeiten für Rettungssanitäter nicht nennen konnte, noch nicht geschlossen werden, daß damit nur die Tätigkeiten der Kläger als mehrere Ausbildungstätigkeiten übrig blieben. Rein theoretisch ist es auch denkbar, daß mit dem Tätigkeitsmerkmal der Rettungssanitäter mit mehreren Ausbildungstätigkeiten nur ermöglicht werden sollte, eine Aufstiegsmöglichkeit für spezielle Rettungssanitäter zu schaffen, die in Zukunft erst mit solchen mehreren Ausbildungstätigkeiten befaßt werden sollten und insbesondere eventuell auch Lehraufgaben verrichten. Jedenfalls aber wäre es Sache der Kläger gewesen vorzutragen, daß im Geltungsbereich der Arbeitsbedingungen des Beklagten generell ihre Tätigkeiten als mehrere Ausbildungstätigkeiten verstanden werden. Dazu fehlt es an jedem Vortrag und Anhaltspunkt.

Die Revision mußte deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Neumann

Brocksiepe

Dr. Etzel

H. Pallas

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)